

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1904

vom 8. Juli 1969

ha.

Aufnahme der Kirche Langenbruck in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Kirche von Langenbruck steht zusammen mit dem Pfarrhaus und dem Schulhaus zu einer Gruppe vereint auf einer dominierenden Anhöhe westlich der Hauptstrasse und oberhalb des alten Dorfkernes.

Die Kirche wurde gegen Ende des 16. Jahrhunderts um 1589/90 erbaut, nachdem man auf den Wiederaufbau der Johanneskapelle unterhalb des Dorfes verzichtet hatte. Der Neubau war ursprünglich ein rechteckiger Baukörper ohne Chor und mit Dachreiter. Letzterer wurde im Jahre 1828 durch einen hohen Flankenturm mit Zeltdach ersetzt. Gleichzeitig erneuerte man die Westempore und die Kanzel im klassizistischen Stil. Im Jahre 1853 wurde die Kirche um eine Fensterachse nach Osten verlängert und das Kirchendach darüber als Walm abgeschlossen. Zugleich erhielt dieser Teil eine der Westempore entsprechende Orgelempore, wodurch ein typischer Predigtraum entstand. Im Jahre 1892 wurde der Turm um ein Geschoss erhöht und sein Zeltdach durch einen schlanken Helm mit vier geschweiften Uhrgiebeln ersetzt.

Die Kirche selbst erstreckt sich als langer Baukörper mit Satteldach, Ostwalm und Westgiebel. Die Fassaden des Langhauses zeigen neun zweiteilige, hochsitzende Fenster mit Kehlprofilen und halbrunden Nasenbogenabschluss. Die Verlängerung des Schiffes nach Osten lässt sich am grösseren Fensterintervall und am unterschiedlichen Masswerk ablesen. Der Rhythmus der Fensteranordnung lässt sich am besten bei den vier alten Fenstern der Nordseite erkennen. Der Turm steht auf einem freien Vorplatz der Südseite ungefähr in der Mitte der Längswand. Sein Schaft bleibt ohne Gliederung und öffnet sich oben in den gekuppelten Glockenfenstern. Den Abschluss bildet der achtseitige Helm mit den vier geschweiften Uhrgiebeln von 1892.

Der langgestreckte Innenraum wird von einer flachen Stuckdecke bedeckt. Seinen Westteil nimmt der Westtettner

auf toscanischen Säulen ein. Der Osttlettner wich in neuerer Zeit einer Orgel. Zur Ausstattung gehört die grossartige Empirekanzel mit Applikationen, die einzige dieser Art im Kanton, und der steinerne Altar.

Gesamthalt betrachtet liegt der Kirche seit dem Umbau von 1853 durch die Betonung der Querachse und die Lage des Turmes und die Stellung der Kanzel sowie der Empore die Idee des protestantischen Predigtraumes zugrunde. Aeusseres und Inneres bilden deshalb Teile dieser Gesamtkonzeption, die den alten Bau dazu verwendete. Im Detail sind es aussen die gekuppelten Fenster, die in ihrem Rhythmus und ihrer Form die Vermischung und den Uebergang von der Gotik zum Barock zeigen. Im Innern ist es die Empireausstattung, die einzige des Kantons, die den vornehm-schlichten Stil des aufstrebenden Bürgertums repräsentiert.

Dem Gemeinderat von Langenbruck wurde mit Schreiben vom 30. April und 12. Mai 1969 die Unterschutzstellung mitgeteilt.

Das Kirchen- und Schulgut als Besitzer des Gebäudes ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: Die Kirche, gelegen auf Parzelle Nr. 141, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung, nach Rückfrage beim Verwaltungsgericht, ob eine Beschwerde einging,

in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Langenbruck
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Waldenburg
an das Hochbauamt (2)
an das Planungsamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

